

Aktenzeichen: 2 AZN 223/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 16. Mai 1984

- 2 AZN 223/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Juli 1983

Hamburg

- 14 Ca 585/82 -

II, Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Januar 1984

Hamburg

- 7 Sa 214/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 223/84

7 Sa 214/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. Januar 1984 - 7 Sa 214/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Die Beklagte rügt zwar, das anzufechtende Urteil weiche von zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab, macht aber sachlich in Wahrheit nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung geltend.

a) Das gilt zunächst für die Berufung auf das Urteil des erkennenden Senates vom 22. Oktober 1964 (2 AZR 479/63 - AP Nr. 4 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung). Die Beklagte legt nicht dar, welche fallübergreifenden, divergierenden Rechtssätze das angezogene und das anzufechtende Urteil aufgestellt haben sollen. Aus ihrem Vortrag ergibt sich nur, daß sie in der Würdigung des verhaltensbedingten Kündigungsgrundes durch das Landesarbeitsgericht einen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblichen Verstoß gegen die Denkgesetze sieht und dem Landes-



arbeitsgericht vorwirft, es hätte die vom Kläger angegriffene Kündigung für sozial gerechtfertigt halten müssen, wenn es die der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugrundeliegende Rechtsauffassung beachtet hätte.

b) Nur um die Frage der richtigen Rechtsanwendung geht es auch, soweit die Beklagte weiter vorträgt, das anzufechtende Urteil weiche auch von dem Urteil des Siebten Senates vom 3. Februar 1982 (7 AZR 907/79 - AP Nr. 1 zu § 72 BPersVG) ab. Mit den darin aufgestellten Grundsätzen hat sich das Landesarbeitsgericht nicht in Widerspruch gesetzt, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles auch bei Störungen im Vertrauensbereich eine Abmahnung gefordert hat. Keine Divergenz liegt auch deswegen vor, weil das Berufungsgericht aufgrund einer fallbezogenen Würdigung angenommen hat, die dem Kläger erteilte Abmahnung sei von diesem offensichtlich nicht so ernsthaft aufgenommen worden, wie es wohl von der Beklagten gemeint gewesen sei. Eine Abmahnung muß eindeutig und unmißverständlich (eindringlich) erfolgen (BAG Urteil vom 18. Januar 1980 - 7 AZR 75/78 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung), und ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterliegt im wesentlichen der tatrichterlichen Würdigung. Das gilt auch für die weiter von der Beschwerde angesprochene Frage, ob eine weitere Abmahnung deswegen entbehrlich war, weil sie keinen Erfolg versprochen hätte. Dazu hat das Landesarbeitsgericht - wenn auch im Zusammenhang mit dem Antrag nach § 9 KSchG - ausgeführt, es sei davon überzeugt, daß der Kläger derartige Äußerungen künftig unterlassen werde.



- . II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)